

Auf dem Hof Düring besteht für Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit, ihren Hund mitzubringen. Für die Hundehaltung sind folgende Regeln einzuhalten:

1. Ein Hund darf nach Absprache mit der Einrichtungsleitung und Genehmigung mitgebracht werden. Der Eigentümer des Hundes ist verpflichtet sich an die Bestimmungen des **Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG\* vom 26.5.2011 als Anlage beigefügt)** zu halten.
2. Vor Antritt des Aufenthalts ist eine für den Hund abgeschlossene Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die auch dann zuständig ist, wenn der Hund einer anderen Person anvertraut wird.
3. Bei Spaziergängen und auch im Garten sind die Hinterlassenschaften des Hundes zu entfernen. Hundehaltende verpflichtet sich, bei Verlassen des Hauses ohne Hund für eine angemessene Betreuung zu sorgen.
4. Hundehaltende tragen alle Kosten für ihren Hund selbst. Dies betrifft auch Verunreinigungen und Zerstörung.
5. Hundehaltende erlauben dem Team vom Hof Düring einzugreifen, wenn der Hund nachweislich schlecht behandelt oder nicht angemessen versorgt wird. Dies kann auch eine Unterbringung in das nächstliegende Tierheim bedeuten.

Ich bestätige, dass ich die o.g. Regeln gelesen und verstanden habe. Ich verpflichte mich mit dem Einzug auf den Hof Düring zur Einhaltung der o.g. Regeln und des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden. Mir ist bewusst, dass die Nichteinhaltung der Regeln zur Entlassung vom Hof Düring führen kann.

Düring, den

\_\_\_\_\_  
Bewohner\_in

\_\_\_\_\_  
Mitarbeitende\_r

Verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Leitung	<i>J. Fesselt</i>	2.0 2019-11-07	Seite 1 von 1